



Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften

Gesetzesbestimmungen betreffend der Sistierung des Ehevorbereitungsverfahrens, der Verweigerung der Eheschliessung oder der Verweigerung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Diese Gesetzesbestimmungen sind ebenfalls anwendbar im Rahmen einer erzwungenen eingetragenen Partnerschaft

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 43a Abs. 3^{bis}

Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Art. 99 Abs. 3

Das Zivilstandsamt prüft, ob die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 181a

Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

1. Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.